

Burgergemeinde Grenziols



BURGERREGLEMENT

GRENGIOLS

Bürgerreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 1 - Anwendungsbereich	5
Artikel 2 –Zuständigkeit	5
Artikel 3 – Bezeichnung der Bürger	5
Artikel 4 – Grundsatz der Gleichberechtigung	5
Artikel 5 – Anspruchsberechtigung	5
Aufgaben	6
Artikel 6 – Verwaltung und Bewirtschaftung	6
Artikel 7 – Förderung und Unterstützung	6
Organe der Bürgerschaft	6
Artikel 8 – Bürgerversammlung	6
Artikel 9 – Bürgerrat	6
Artikel 10 – Kontrollorgan	6
Artikel 11 – Information	7
Artikel 12 – Verwaltungsgrundsatz	7
Artikel 13 – Hilfsorgane	7
Artikel 14 – Verwaltungsgrundsatz	7
Artikel 15 – Kommunale Zusammenarbeit.....	7
Artikel 16 – Interkommunale Zusammenarbeit	7
Artikel 17 – Archiv	7

Zugehörigkeit zur Burgerschaft	8
Ordentliche Einbürgerung.....	8
Artikel 18 – Voraussetzungen.....	8
Artikel 19 – Verfahren.....	8
Artikel 20–Einbürgerungsgebühren	8
Artikel 21 – Büro und Technischer Dienst.....	8
Ehrenbürgerrecht	9
Artikel 22 – Voraussetzungen.....	9
Burgerschaftsvermögen – Allgemeine Bestimmungen.....	9
Artikel 23 – Zusammensetzung	9
Artikel 24 – Bewirtschaftung	9
Artikel 25 – Nutzung des Burgervermögens	9
Artikel 26 – Burgernutzen	10
Artikel 27 – Anspruch der Ehrenbürger.....	10
Artikel 28 – Anspruch bei wieder- oder erleichterter Einbürgerung	10
Wälder	10
Artikel 29 – Bewirtschaftung	10
Artikel 30 – Bau- und Brennholz	10
Artikel 31 – Waldnutzung.....	10
Artikel 32 – Weidegang	10
Artikel 33 – Wild – Jagd.....	11
Alpen.....	11
Artikel 34 – Verwaltung	11
Artikel 35 – Bewirtschaftung	11

Dingliche Rechte und Bewilligungen	11
Artikel 37 – Allgemeines	11
Artikel 38 – Erteilung von Baurechten.....	12
Artikel 39 – Inhaber von Baurechten	12
Artikel 40 – Baurechtsparzellen	12
Artikel 41 - Auflagen und Bedingungen	12
Artikel 42 – Baurechtsdauer	13
Artikel 43 – Baurechtspreise.....	13
Artikel 44 – Teuerung	13
Artikel 45 – Nachforderungen.....	13
Artikel 46 – Aufschub der Nachforderung.....	14
Artikel 47 – Sonstige Servitute	14
Artikel 48 – Genehmigung.....	14
Artikel 49 - Bewilligung zur Sondernutzung	14
Artikel 50 – Ausbeutung	14
Schlussbestimmungen	15
Artikel 51 – Bussen	15
Artikel 52 – Mitgliedschaft in Organisationen.....	15
Artikel 53 – Reglementsrevision	15
Artikel 54 – Reglementsvollzug	15
Artikel 55 – Reglementsauhebung.....	15
Artikel 56 – Inkrafttreten	16
Anhang 1.....	16
Tarife Einbürgerungsgebühren.....	16

Die Urversammlung der Gemeinde Grenchols

eingesehen

- die Artikel 69, 75, 80 – 82 der Kantonsverfassung,
- den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2 –Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Artikel 3 – Bezeichnung der Bürger

Bürger von Grenchols sind und werden Personen, die

1. im informatisierten Personenstandregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Grenchols geführt werden.
2. Das Bürgerrecht aufgrund des Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4 – Grundsatz der Gleichberechtigung

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Grenchols beider Geschlechter.

Artikel 5 – Anspruchsberechtigung

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Grenchols wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

Haushalte, in denen nur ein volljähriges Mitglied ist, werden auch als Bürgerhaushalte betrachtet.

Aufgaben

Artikel 6 – Verwaltung und Bewirtschaftung

Die Bürgergemeinde verwaltet ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften.

Artikel 7 – Förderung und Unterstützung

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interessens koordiniert die Bürgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihre Tätigkeit mit der Munizipalgemeinde. Im Weiteren ist die Bürgerschaft bestrebt, möglichst gute Umwelt- und Lebensbedingungen sicherzustellen.

Organe der Bürgerschaft

Artikel 8 – Bürgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Bürgerversammlung zuständig

1. In allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen,
2. In Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, welche in Vorbereitung sind und die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.

Artikel 9 – Burgerrat

Der Burgerrat besteht aus dem Gemeinderat. Der Gemeindepräsident nimmt zugleich das Amt des Bürgerpräsidenten ein. Ist der Gemeindepräsident nicht Bürger von Grenchiols, wählt die Bürgerversammlung in erster Linie ein Mitglied des Gemeinderates zum Bürgerpräsidenten, das in Grenchiols Bürger ist. Befindet sich kein Bürger im Gemeinderat, wählt die Bürgerversammlung einen separaten Burgerrat.

Zur Vorbereitung der Geschäfte organisiert sich der Burgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode in verschiedene Amtsbereiche, die er unter seinen Mitgliedern aufteilt. Zum gleichen Zweck kann der Burgerrat Kommissionen bilden, deren Organisation, Aufgaben und Mitgliederzahl er festlegt.

Artikel 10 – Kontrollorgan

Das Kontrollorgan der Munizipalgemeinde ist zugleich für die Bürgergemeinde zuständig. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

Artikel 11 – Information

Der Burgerrat informiert in der Ur- und Burgerversammlung und in Informationsblättern der Munizipalgemeinde.

Artikel 12 – Verwaltungsgrundsatz

Bei der Förderung und der Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

Artikel 13 – Hilfsorgane

Der Burgerrat ist ermächtigt, weitere Hilfskräfte zu ernennen.

Artikel 14 – Verwaltungsgrundsatz

Die Bürgergemeinde fördert auf ihrem Gebiet die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung. Sie ist bestrebt möglichst gute Lebens- und Umweltbedingungen sicherzustellen.

Artikel 15 – Kommunale Zusammenarbeit

Bei der Förderung und der Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

Artikel 16 – Interkommunale Zusammenarbeit

Wo auf wirtschaftlichem Gebiet eine Aufgabe gemeinsam mit andern Bürgergemeinden oder Körperschaft besser gelöst werden kann, ist dies anzustreben.

Artikel 17 – Archiv

Das Archiv, in dem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind, muss sich in einem geeigneten Lokal der Burgerschaft oder der Munizipalgemeinde befinden.

Zugehörigkeit zur Burgerschaft

Ordentliche Einbürgerung

Artikel 18 – Voraussetzungen

Wer das Bürgerrecht von Grenchiols erlangen will muss:

1. Bereits im Besitze des Walliser Bürgerrechts sein.
2. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens während 5 Jahren seinen Wohnsitz in Grenchiols haben.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehepartners und seiner minderjährigen Kinder ein, wobei für diese die Wohnsitzbedingungen nicht erfüllt sein müssen.

Artikel 19 – Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Burgerrat zu richten, der dasselbe mit einem Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung zum Entscheid vorlegt.

Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser, die seit mindestens 15 Jahren in Grenchiols wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Artikel 20–Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang 1, der integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, festgehalten. Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat. Die Anwendung des Tarifs im konkreten Fall ist Sache des Burgerrates. Die Gebühren werden 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.

Im Rahmen der Einbürgerung kann der Burgerrat, in Absprache mit dem Eingebürgerten, zu dessen Lasten einen Bürgertrunk organisieren.

Artikel 21 – Büro und Technischer Dienst

Der Burgerrat strebt mit der Munizipalgemeinde eine Bürogemeinschaft an und arbeitet mit dem technischen Dienst der Gemeinde zusammen.

Ehrenburgerrecht

Artikel 22 – Voraussetzungen

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Grengiols in hervorragender Weise verdient gemacht habe, das Ehrenburgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenburgerrechtes wird keine Gebühr erhoben.

Der Ehrenburger hat Anrecht auf die Durchführung eines Ehrenburgertrunkes, dessen Kosten zu Lasten der Burgerschaft gehen.

Burgerschaftvermögen – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23 – Zusammensetzung

Das Vermögen der Burgergemeinde von Grengiols besteht namentlich aus:

- Überbauten und nicht überbauten Grundstücken,
- Wäldern,
- Alpen, Weiden und Alpgebäuden,
- Die Kapelle Maria zum Schnee auf Furggen
- Parkplatz bei der Talstation der Bettmeralpbahnen
- Beteiligungen an Unternehmen,
- Kapitalien und Wertschriften,
- Allen anderen erworbenen Gütern und Rechten,

Über das Vermögen ist ein Inventar zu erstellen.

Artikel 24 – Bewirtschaftung

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:

- Von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
- Von Dritten bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung u.a.),
- Den Burgern zur Nutzung überlassen werden,

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Artikel 25 – Nutzung des Burgervermögens

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger, und –sofern es das Reglement vorsieht – durch Bürgerhaushalte oder durch die gesetzlichen Vertreter von aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Artikel 26 – Burgernutzen

Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- Wohnsässige Bürger
- Nichtwohnsässige Bürger, wohnsässige Nichtbürger
- Übrige Personen

Artikel 27 – Anspruch der Ehrenbürger

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen

Artikel 28 – Anspruch bei wieder- oder erleichterter Einbürgerung

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung durch Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung das Bürgerrecht gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

Wälder

Artikel 29 – Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt durch das Forstrevier unter Mitwirkung der Munizipalgemeinde oder Privatwaldbesitzern.

Artikel 30 – Bau- und Brennholz

Es wird kein Bauholz abgegeben. Bürger haben Anrecht auf Brennholz aus Wäldern der Bürgergemeinde zu einem ermässigten Ansatz. Jeder Bezug von Brennholz muss mit dem Waldpräsidenten der Gemeinde abgesprochen sein. Nichtbürger müssen für Brennholz den vom Forstrevier festgelegten Ansatz pro Ster entrichten. Im Bürgerwald sind das Fällen von Bäumen durch Bürger/Private sowie die Abgabe von Losholz auf dem Stock verboten.

Artikel 31 – Waldnutzung

Dritt und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen.

Nebennutzungen (Durchleitungsrechte u.a.) innerhalb des Waldareals unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung gemäss Forstgesetzgebung.

Artikel 32 – Weidegang

Der Weidegang innerhalb des Waldareals und auf anderen Allmeiflächen ist in Absprache mit dem Forstdienst zu regeln.

Artikel 33 – Wild – Jagd

Das Wildproblem ist in Zusammenarbeit mit dem Forst- und Jagddienst so zu lösen, dass die Wälder ihre jeweiligen Funktionen erfüllen können.

Alpen**Artikel 34 – Verwaltung**

Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann. Hierbei sind in erster Linie die Interessen der Bürger zu wahren.

Artikel 35 – Bewirtschaftung

Alpen dürfen nur genutzt werden, wenn mit den jeweiligen Bewirtschaftern ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen wird. Die Bewirtschafter müssen sich in Rechtsform einer juristischen Person organisieren. (Genossenschaft, einfache Gesellschaft oder dgl). Im Pachtvertrag sind der jeweilige Alpperimeter, die Bewirtschaftung, sowie Rechte und Pflichten aller Beteiligten aufgeführt.

Artikel 36 – Sömmerung von Huftieren ausserhalb der Alpperimeter

Jegliches Bestossen von Flächen mit Huftieren aller Art, ausserhalb der festgelegten Alpperimeter „Alpe Furggen“ und „Alpe Gibel“ ist verboten.

Dingliche Rechte und Bewilligungen**Artikel 37 – Allgemeines**

Der Bürgerboden soll auf bestmögliche Weise genutzt werden. Unter Gewährung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.

Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktion kann am Bürgerboden, zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkter Sondergebrauch begründet werden.

Die Burgerverwaltung und die Burgerversammlung im Sinne von Art. 17 des Gemeindegesetzes über die unveräusserlichen Befugnisse sind zuständig die hierzu notwendig beschränkt dinglichen Rechte (Baurecht, Durchfahrtsrecht usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

Artikel 38 – Erteilung von Baurechten

Die Burgerschaft erteilt auf Gesuch hin Baurechte, die selbstständig, dauernd und übertragbar ausgestaltet, als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden können. Die Gewährung der Baurechte ist auf jene Gebiete beschränkt, die nach öffentlichem Baurecht zu Überbauung frei gegeben sind. Ausnahmen bilden nachgenannte Spezialfälle: Für standortgebundenen Bauten wie Ställe und Alphütten, Kapellen usw. kann die Burgerschaft auf begründetes Gesuch hin und unter Vorbehalt der Erteilung der kantonalen und kommunalen Baubewilligung auch ausserhalb der eigens für Bauten ausgeschiedenen Gebiete Baurechte gegen angemessene Entschädigung erteilen und abtreten. Im Weiteren kann die Burgerschaft bestehende Alphütten, die für den normalen Alpbetrieb nicht mehr benützt werden, vermieten.

Artikel 39 – Inhaber von Baurechten

Bürger von Grenchiols haben grundsätzlich Anspruch auf Einräumung wenigstens eines Baurechtes.

Weitere Baurechte an Bürger und Nichtbürger können erteilt werden.

Bei der Erteilung von Baurechten ist die Burgerverwaltung gehalten, soweit als möglich Spekulationsgeschäfte zu verhindern.

Artikel 40 – Baurechtsparzellen

Innerhalb der ausgeschiedenen Zonen werden die Bauparzellen bestimmt. Einschlägige Quartier- und Baureglemente sind einzuhalten.

Baurechtsparzellen ausserhalb der ausgeschiedenen Zonen werden durch den jeweiligen Gebäudegrundriss beschrieben und abgegrenzt.

Artikel 41 - Auflagen und Bedingungen

Die Einräumung des Baurechts kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere solcher baulicher und infrastruktureller Art (Bau- und Quartierplanreglement). Nach Errichtung des Baurechts ist mit der Baute innert 5 Jahren zu beginnen. Nach dieser Frist kann die Burgergemeinde die Parzelle zum damaligen Verkaufspreis zurückkaufen. Grundsätzlich ist es untersagt, die nicht überbaute Baurechtsfläche einzuräumen und für die landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung unbrauchbar zu machen. Der Offene Weidegang ist zu gewährleisten.

Die Burgerschaft kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, welche durch das Vieh angerichtet werden.

Artikel 42 – Baurechtsdauer

Das Baurecht wird in der Regel für die gesetzlich zulässige Dauer von 99 Jahren eingeräumt, die mit der Unterzeichnung des Baurechtsvertrages zu laufen beginnt.

Die Burgerverwaltung ist berechtigt, die im Interesse der Burgerschaft liegenden notwendigen Bedingungen über die Verlängerung, den Heimfall und die Übertragbarkeit der Baurechte festzulegen.

Artikel 43 – Baurechtspreise

Der Baurechtspreis wird als einmalige Kaufsumme erhoben, zahlbar nach Eintrag des Baurechts ins Grundbuch.

Die Preisansätze pro m² werden im Anhang 2, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet und von der Burgerversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

Die Preisansätze sind progressiv auszugestalten, je nachdem Bürger oder Nichtbürger und je nachdem es sich um landwirtschaftliche, gewerbliche bzw. touristische oder sonstige Bauten handelt.

Artikel 44 – Teuerung

Die Burgerverwaltung ist verpflichtet, jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Burgerversammlung die Auswirkung der Teuerung auf die in diesem Reglement vorgesehenen Preisansätze bekanntzugeben. Die Burgerversammlung entscheidet dann jeweils über eine eventuelle Anpassung der Ansätze. Die neuen Ansätze sind in einem Anhang zu diesem Reglement nachzuführen.

Artikel 45 – Nachforderungen

Beim späteren Verkauf einer Baurechtsparzelle oder eines Stockwerkanteils eines Bürgers an einen Nichtbürger schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem zum Zeitpunkt des Verkaufs für den Käufer geltenden Preisansatz (siehe Tarif)

Die Nachforderungen sind grundbuchamtlich sicherzustellen.

Die Bestimmungen des Baurechtsvertrages werden übernommen.

Bei nachträglicher Zweckveränderung der Baute schuldet der Baurechtsinhaber der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt der Zweckveränderung für die veränderte Baute bestehenden Preisansatz.

Artikel 46 – Aufschiebung der Nachforderung

Bei erbrechtlicher Übertragung eines Baurechts von einem Bürger auf einen Nichtbürger werden die Nachforderungen aufgeschoben und erst bei einer nicht erbrechtlichen Übertragung an einen Nichtbürger erhoben.

Verliert eine Bürgerin, die Inhaberin eines Baurechts ist, durch Heirat das Bürgerrecht, wird die Nachforderung erhoben, sobald das Baurecht auf eine nicht erbrechtliche Art auf einen Nichtbürger übertragen wird.

Artikel 47 – Sonstige Servitute

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft im Sinne von Grunddienstbarkeiten Leitungsrechte, Durchfahrtsrechte oder andere beschränkt dingliche Rechte einräumen.

Die Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, ist örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Artikel 48 – Genehmigung

Die Dienstbarkeitsverträge sind der Burgerversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

Artikel 49 - Bewilligung zur Sondernutzung

Auf Gesuch hin kann die Burgerverwaltung Bewilligungen zur Sondernutzung von Bürgerboden erteilen.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist frei widerruflich.

Artikel 50 – Ausbeutung

Die Bewilligung durch die Burgerverwaltung oder die Burgerversammlung im Rahmen ihrer unveräusserlichen Befugnisse nach Art. 17 Gemeindegesetz zur Ausbeutung von Land, Sand, Kies, Steinen, usw., darf nur im beschränkten Rahmen erteilt werden und nur zum Eigengebrauch der Materialbeschaffung, die sonst mit unzumutbaren Kosten verbunden wären. Der zum Aushub von Steinen und Sand benötigte Boden ist wieder abzuräumen, auszugleichen und anzusäen.

Schlussbestimmungen

Artikel 51 – Bussen

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden vom Burgerrat mit Bussen von Fr. 50. – bis Fr. 5'000. –, zusätzlich der vom Burgerrat festzulegenden Bearbeitungsgebühr, belegt. In besonderen Fällen kann der Burgerrat die Busse dem wirtschaftlichen Gewinn des Vergehens anpassen.

Gegen die Bussenverfügung kann nach den Bestimmungen der Art. 34h ff VVRG bei der zuständigen Behörde Berufung eingereicht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege.

Artikel 52 – Mitgliedschaft in Organisationen

Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Bürgergemeinden und des Forstreviers „Aletsch Unnergoms“. Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet die Burgerversammlung.

Artikel 53 – Reglementsrevision

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlichen einberufenen Burgerversammlung geändert werden. Die Revisionsvorlage muss in geheimer Abstimmungen beschlossen werden, soweit sie organisationsreglementarische Bestimmungen laut dem kant. Gesetz über die Gemeindeordnung beinhaltet. Die Homologierung der Revisionsvorlage durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Artikel 54 – Reglementsvollzug

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Artikel 55 – Reglementsauhebung

Sämtliche bisherigen Reglemente mit anderslautenden Bestimmungen, ins besonders des Bürgerreglement vom 07. April 1983 werden durch die Annahme dieses Reglements Aufgehoben.

Artikel 56 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung und Annahme in der Burgerversammlung und seiner Homologierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Grenchols am 26.05.2014

Der Präsident: Klaus Agten Die Schreiberin: Franziska Wenger

Genehmigt von der Burgerversammlung der Gemeinde Grenchols am 17.06.2014

Der Präsident: Klaus Agten Die Schreiberin: Franziska Wenger

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 01.10.2014

Anhang 1**Tarife Einbürgerungsgebühren**

Walliser	Fr.	3'000.–
- Ehegatten	Fr.	300.–
- minderjähriges Kind	Fr.	300.–
- max. pro Familie	Fr.	3'900.–
Reduktion der Ansätze		
1. Unterbrochene Wohnsitzdauer in Grenchols, wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:		
15 Jahre und mehr	40%	
25 Jahre und mehr	30%	
50 Jahre und mehr	40%	
2. für Ehegatten von Burgern	50%	
3. bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers laut Beschluss des Burgerrates.		